

GESETZ ÜBER DEN VERKEHR MIT GIFTEN

Vom 6. September 1950 (GBl. S. 977)

i. d. F. des Anpassungsgesetzes
vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242)

§26

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift *oder Arzneien**, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Gifte herstellt, in Besitz hat, . . . einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt . . . , wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

...

4. (weggefallen)

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

(1) Wer sonst vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmung oder Auflage verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

...

§27

GESETZ ÜBER DEN VERKEHR MIT

ARZNEIMITTELN

Vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101)

i. d. F. des Anpassungsgesetzes
vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242)

§34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, . . . oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt

b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 in den Verkehr bringt . . .

c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 . . . behandelt

...

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

...

* Amtliche Anmerkung: § 367 Abs. 1 Nr. 3 wird, soweit er sich auf Arzneien bezieht, gern. § 65 Abs. 3 Nr. 1 des G. v. 16. 5. 1961 (BGBl. I S. 533) mit dem Inkrafttreten der in den §§ 30 und 32 des G. v. 16. 5. 1961 vorgesehenen Rechtsverordnungen außer Kraft treten.